

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungssatzung) vom 11.09.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Gnarrenburg geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes wird für die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann. Den Reinigungspflichtigen verbleibt aber die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der übrigen in Absatz 2 genannten Straßenteile. Die von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Gnarrenburg ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Gnarrenburg reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Gnarrenburg vom 16.09.1985 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 11.09.2023

gez.  
Marc Breitenfeld  
Bürgermeister

(L.S.)

Erstverkündung: Am 31.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

**Anlage zu § 1 Absatz 5  
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
in der Gemeinde Gnarrenburg**

Die **Fahrbahnen** nachstehend aufgeführter Straßen unterliegen gem. § 1 Abs. 5 der vorgenannten Satzung nicht der Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes durch die Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellten Personen:

<b>Ortschaft Augustendorf</b>	K 148
<b>Ortschaft Barkhausen</b>	K 102
<b>Ortschaft Brillit</b>	K 104
<b>Ortschaft Fahrendorf</b>	K 102
<b>Ortschaft Glinstedt</b>	L 122; K 148
<b>Ortschaft Gnarrenburg</b>	L 122; Hermann-Lamprecht-Straße (ab Kreisel bis Einmündung Bergstraße); Bergstraße; Waldstraße (in Fahrtrichtung Brillit von der Einmündung Hermann-Lamprecht-Straße bis einschließlich Hausnummer 14 und in Fahrtrichtung Langenhausen komplett); Rübehorster Straße (in Fahrtrichtung Langenhausen von der Einmündung Tweitmannsbusch bis zur Einmündung Brilliter Weg)
<b>Ortschaft Karlshöfen</b>	L 122; L 165
<b>Ortschaft Kuhstedt</b>	B 74; L 122
<b>Ortschaft Langenhausen</b>	K 102

Zusätzlich zu den Fahrbahnen unterliegen auch die **Gossen und Parkspuren** der nachstehend aufgeführten Straßen gemäß § 1 Abs. 5 der vorgenannten Satzung nicht der Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes durch den Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellten Personen:

<b>Ortschaft Brillit</b>	K 104 (Breite Lieth Hausnummer 2 bis Osterweder Straße Hausnummer 2, beidseitig)
<b>Ortschaft Glinstedt</b>	K 148 (Huvenhoopstraße Hausnummer 1 bis Hausnummer 10, beidseitig); L 122 (Zevener Straße ab der Einmündung Am Kirchweg bis einschließlich zur Hausnummer 4, beidseitig)

**Ortschaft Gnarrenburg**

L 122 (Hindenburgstraße Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 125, beidseitig);  
Hermann-Lamprecht-Straße (ab Kreisel bis zur Einmündung Bergstraße, beidseitig);  
Bergstraße (beidseitig);  
Waldstraße (in Fahrtrichtung Brillit von der Einmündung Hermann-Lamprecht-Straße bis einschließlich Hausnummer 14 und in Fahrtrichtung Langenhausen, komplett);  
Rübehorster Straße (in Fahrtrichtung Langenhausen von der Einmündung Tweitmannsbusch bis zur Einmündung Brilliter Weg)

**Ortschaft Karlshöfen**

L 122 (Carlshütte in Fahrtrichtung Glinstedt von der Hausnummer 6 bis einschließlich Hausnummer 10 sowie von der Einmündung Brilliantstraße bis zur Einmündung Stiller Frieden und in Fahrtrichtung Gnarrenburg von der Einmündung Lindenstraße bis zur Einmündung Hinterm Berg);  
L 122 (Hamburger Straße in Fahrtrichtung Glinstedt ab der Hausnummer 2 bis zur Einmündung Worthstraße und in Fahrtrichtung Gnarrenburg von der Einmündung Bienenstraße bis zur Einmündung Holzstraße);  
L 165 (Bremer Straße in Fahrtrichtung Hüttenbusch vor dem Grundstück Gemarkung Karlshöfen, Flur 4, Flurstück 115/7 und in Fahrtrichtung L 122 von der Einmündung Seeburg bis zur Einmündung L 122)

**Ortschaft Kuhstedt**

B 74 (Bremervörder Straße in Fahrtrichtung Wallhöfen ab dem Grundstück Gemarkung Kuhstedt, Flur 12, Flurstück 125/2 bis zur Einmündung Bremerhavener Straße und in Fahrtrichtung Brillit von der Einmündung Portenstraße bis Hausnummer 17);  
B 74 (Giehler Straße von der Einmündung Portenstraße bis einschließlich Hausnummer 5, beidseitig);  
L 122 (Bremerhavener Straße in Fahrtrichtung Altwistedt ab der Einmündung Giehler Straße bis einschließlich Hausnummer 20 und in Fahrtrichtung B 74 von der Hausnummer 29 bis zur Einmündung B 74)